



Bender & Kollegen

Steuer- und Arbeitsberatung

Bahnhofstraße 1, 52428 Jülich

Telefon: 02461-9781-0 * Telefax: 02461-9781-50 * e-mail: juelich@bender-kollegen.de

Sonderrundschreiben Lohn

Mindestlohn/Verdienstgrenze Mini-Job ab 1.10.2022

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung werden folgende **Änderungen zum 01.10.2022** in Kraft treten:

- ⇒ Erhöhung des Mindestlohns von 10,45 EUR auf 12,00 EUR
- ⇒ Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 EUR auf 520,00 EUR
- ⇒ Zukünftig dynamische Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze
- ⇒ Erhöhung der Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich von monatlich 1.300,00 EUR auf 1.600,00 EUR (sog. Midi-Job)
- ⇒ Bestandsschutzregelungen für Beschäftigte im Bereich von **450,01 EUR bis 520,00 EUR**. Hier gilt Folgendes:

Kranken-/Pflege-/Arbeitslosenversicherung

Der Versicherungsschutz besteht automatisch weiter bis zum **31.12.2023**.

Auf Antrag können sich die Beschäftigten aber von der Versicherungspflicht befreien lassen. Wird der Antrag bis zum 2.1.2023 gestellt, gilt er rückwirkend zum 1.10.2022. Die rückwirkende Befreiung von der Krankenversicherung ist nur möglich, wenn bis zur Befreiung keine Leistungen in Anspruch genommen wurden. Der Antrag kann beim Arbeitgeber **schriftlich** erfolgen.

Achtung!

Bei einer bestehenden Familienversicherung endet die Krankenversicherungspflicht automatisch. Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Familienversicherung.

Rentenversicherung

Hier ist grundsätzlich kein Bestandsschutz notwendig. Das Beschäftigungsverhältnis war im Rahmen des Midi-Job bereits rentenversicherungspflichtig und ist es auch im Rahmen des Mini-Job. Wie bisher aber auch, können sich die Beschäftigten von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Für den bisher schon als Mini-Job-Beschäftigten ändert sich nichts. Erhält dieser aufgrund der neuen Stundensätze oder anderen Gründen mehr Geld, ist dieses bis 520,00 EUR als Mini-Job beitragsfrei. Hat der Arbeitnehmer vorher bereits einen Befreiungsantrag zur Rentenversicherung gestellt, wirkt dieser fort. Ansonsten ist der Mini-Job rentenversicherungspflichtig.